

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 635
der Abgeordneten Sabine Niels
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/1499

Haltung von Kaninchen in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 635 vom 24.06.2010:

Die Haltung von Zucht- und Mastkaninchen ist aus Tierschutzsicht in Deutschland und der EU bislang nicht hinreichend geregelt. Auf Grund von mangelnden Umsetzungsvorgaben werden Tierschutzgesetze mehr oder weniger lax eingehalten. Die Kaninchen vegetieren in viel zu engen, mehrstöckigen Drahtkäfigen dahin und ziehen sich gravierende Verletzungen zu. Der Bewegungsmangel führt zu Wirbelsäulenverkrümmungen und Gelenkverletzungen. Das Futter ist einzig und allein auf eine schnelle Gewichtszunahme ausgerichtet, der fehlende Rohfutteranteil aus Heu führt zu Störungen im Magen-Darm-Trakt der Tiere. Dies führt dazu, dass die Tiere unnötig unter Krankheiten und Fehlbildungen leiden. Die Missstände in der Kaninchenhaltung sind seit Jahren bekannt. Denn immer wieder wird durch Verbraucher- und Tierschutzorganisationen auf unzureichende Haltungsbedingungen von Kaninchen hingewiesen. Zuletzt sorgte ein ARD-Beitrag in „Report Mainz“ am 22. März 2010 für Aufsehen. VerbraucherInnen waren empört, was das Auslisten von Kaninchenfleisch beim Handel zur Folge hatte. Trotzdem gibt es weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene gesetzliche Vorschriften für Haltung, Transport und Schlachtung von Kaninchen. De facto müssen die Betriebe zwar die grundlegenden Anforderungen des Tierschutzgesetzes einhalten, die vorschreiben, dass ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend gehalten werden muss. Doch ohne klare Umsetzungsvorgaben und strenge Kontrollen lässt sich dies in den Betrieben nicht durchsetzen. Das Bundesagrarministerium hat seine Tatenlosigkeit bislang damit gerechtfertigt, dass die Qualitätsgemeinschaft Kaninchen ein freiwilliges Gütesiegel erarbeitet hat. Videoaufzeichnungen aus diesem Jahr belegen aber, dass selbst in Mastanlagen, die dieses Siegel tragen, der Tierschutz mit Füßen getreten wird. An einer gesetzlichen Regelung führt daher kein Weg vorbei. Es liegen ausreichend Erkenntnisse über die Ansprüche von Kaninchen an ihre räumliche und soziale Umgebung vor, um Vorschriften zur artgerechten Haltung zu erlassen und so dem Tierschutzgedanken endlich in angemessener Form Rechnung zu tragen.

Datum des Eingangs: 22.07.2010 / Ausgegeben: 27.07.2010

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kaninchenmastanlagen gibt es in Brandenburg (bitte aufschlüsseln nach Ort und Anzahl der Tiere)? Welche Erweiterungen bzw. Neubauten sind bekannt?
2. Wann und in welchem Rhythmus wurden die oben genannten Betriebe in den letzten fünf Jahren durch die Veterinäre geprüft?
3. Nach welchen Mindestkriterien überprüfen sie die Anforderungen des Tierschutzgesetzes?
4. Was sind die Erfahrungen der Veterinäre bezüglich der Haltungsbedingungen? Welche Mängel wurden ggf. festgestellt?
5. Welche Folgen haben bei der Kontrolle ggf. festgestellte Mängel gehabt?
6. Ist die Landesregierung dazu bereit, für die Haltung von Zucht- und Mastkaninchen verbindliche tierschutzgerechte Mindeststandards festzulegen?
7. Wird sich die Landesregierung im Bundesrat für strenge Mindeststandards für die Haltung und für ein System zur Herkunftskennzeichnung für Mastkaninchen einsetzen, wenn nein, warum nicht?
8. Welchen Bedarf und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für ein Landesförderprogramm zur „artgerechten Tierhaltung“ für die gewerbliche Kaninchenhaltung zu entwickeln?
9. Welche Möglichkeiten bestehen artgerechte Tierhaltungssysteme für die Kaninchenmast durch die Brandenburger Landwirtschaftsforschung weiter zu entwickeln und ggf. warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Kaninchenmastanlagen gibt es in Brandenburg (bitte aufschlüsseln nach Ort und Anzahl der Tiere)? Welche Erweiterungen bzw. Neubauten sind bekannt?

zu Frage 1: Im Land Brandenburg gibt es 4 gewerbsmäßige Mastkaninchenhaltungen. Bei den Angaben zur Haltung muss zwischen der Anzahl der Häsinnen zur Zucht bzw. Vermehrung und den Masttieren unterschieden werden.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Häsinnen	Anzahl Masttiere
Ostprignitz-Ruppin	ca. 200	ca. 2.610
Spree-Neiße	ca. 450 ca. 110	ca. 2.000 ca. 200
Elbe-Elster	ca. 45	ca. 450

Erweiterungen bzw. Neubauten von Kaninchenhaltungen sind in den zurückliegenden Jahren nicht erfolgt.

Frage 2: Wann und in welchem Rhythmus wurden die oben genannten Betriebe in den letzten fünf Jahren durch die Veterinäre geprüft?

zu Frage 2: Die gewerbsmäßigen Kaninchenhaltungen werden durch die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ) der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über

amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz risikoorientiert überwacht. Entsprechend den Angaben der zuständigen VLÜÄ werden die Mastkaninchenhalter zwischen einmal und dreimal jährlich hinsichtlich der Tierschutzanforderungen kontrolliert.

Frage 3: Nach welchen Mindestkriterien überprüfen sie die Anforderungen des Tierschutzgesetzes?

zu Frage 3: Die grundlegenden Anforderungen des Tierschutzgesetzes sind bei der Kaninchenhaltung einzuhalten. Nach § 2 Tierschutzgesetz muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Weiterhin sind die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) anzuwenden, die wesentliche Vorschriften über Haltungseinrichtungen und die Anforderungen an die Fütterung, Pflege und Überwachung aller Nutztiere enthalten. Die tierschutzrechtliche Beurteilung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen gemäß § 2 Tierschutzgesetz erfolgt auf der Grundlage von Rechtsverordnungen, die entsprechend § 2a Tierschutzgesetz die Anforderungen an die Haltung von Tieren näher bestimmen, oder unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der aktuelle Wissens- und Erfahrungsstand wird unter anderem in den Gutachten und Leitlinien, die im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMVEL) von anerkannten Sachverständigen erarbeitet wurden, dargestellt. Sie dienen den zuständigen VLÜÄ zur Konkretisierung der Anforderungen, die sich aus dem § 2 Tierschutzgesetz ergeben. Aber auch andere Sachverständigenäußerungen können bei der tierschutzfachlichen Bewertung herangezogen werden. So z. B. das im Juni 2009 aktualisierte Merkblatt für die Kaninchenhaltung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT). Für Kaninchen liegen jedoch bisher keine rechtsverbindlichen Vorgaben zur Präzisierung von § 2 Tierschutzgesetz vor. Bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz haben die zuständigen VLÜÄ die Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen angenommen hat. Der ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen berät schon sehr lange und kontrovers über eine Empfehlung in Bezug auf die Haltung von Kaninchen, die den VLÜÄ als Entwurf vorliegt. Dieser Entwurf wird bereits durch die zuständigen VLÜÄ des Landes Brandenburg bei der Beurteilung der entsprechenden Kaninchenhaltungen mit herangezogen.

Frage 4: Was sind die Erfahrungen der Veterinäre bezüglich der Haltungsbedingungen? Welche Mängel wurden ggf. festgestellt?

zu Frage 4: Bei den Kontrollen durch die VLÜÄ wurden Verstöße gegen das Tierschutzrecht insbesondere hinsichtlich des Platzangebotes, der Beschaffenheit der Haltungseinrichtungen und der Pflege der Tiere festgestellt.

Frage 5: Welche Folgen haben bei der Kontrolle ggf. festgestellte Mängel gehabt?

zu Frage 5: Festgestellte Mängel wurden mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen abgestellt bzw. geahndet.

Frage 6: Ist die Landesregierung dazu bereit, für die Haltung von Zucht- und Mastkaninchen verbindliche tierschutzgerechte Mindeststandards festzulegen?

zu Frage 6: Den Rechtsrahmen für den Tierschutz bilden das Bundesrecht und sein Vollzug durch die Länder. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, so dass neues Landesrecht zum Tierschutz nicht mehr entstehen kann. Im § 2a des Tierschutzgesetzes ist das Bundesministerium zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen ermächtigt. Für die Länder ist eine solche Ermächtigung nicht vorhanden.

Frage 7: Wird sich die Landesregierung im Bundesrat für strenge Mindeststandards für die Haltung und für ein System zur Herkunftskennzeichnung für Mastkaninchen einsetzen, wenn nein, warum nicht?

zu Frage 7: Der Bundesrat hat in seiner 856. Sitzung am 6. März 2009 mit der Stimme Brandenburgs eine Entschließung zum Tierschutz bei der Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken gefasst. Darin wird die Bundesregierung gebeten, die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Zucht und Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken so zu konkretisieren, dass die Tiere gemäß ihrer art eigenen Bedürfnisse gehalten werden können und Tierhalter sowie Überwachungsbehörden klare Vorgaben für die Beurteilung von Kaninchenhaltungen zur Verfügung stehen. Im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens von Kaninchen ist es erforderlich, rechtsverbindliche Haltungsvorschriften festzuschreiben, die den umfassenden Schutz der Tiere garantieren. Das Ziel ist es, Regelungen zur Haltung von Kaninchen, die den Anforderungen an eine Tierhaltung gemäß § 2 Tierschutzgesetz entsprechen, als eigenen Abschnitt in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu integrieren. Für dieses Anliegen wird sich Brandenburg bei den Bund-Länder-Beratungen auch weiterhin einsetzen. Frau Bundesministerin Aigner hat bereits signalisiert, dass es geboten erscheint, auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Berichte und praktischer Erfahrungen einen Entwurf für eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu erarbeiten, um Mindestanforderungen an den Schutz von Mastkaninchen festzulegen.

Frage 8: Welchen Bedarf und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für ein Landesförderprogramm zur „Artgerechten Tierhaltung“ für die gewerbliche Kaninchenhaltung zu entwickeln?

zu Frage 8: Für die investive Förderung der Mastkaninchenhaltung steht die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen vom 29. Oktober 2007; geändert am 25. August 2009 zur Verfügung. Aufgrund der vorhandenen Richtlinie des jetzt zuständigen Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) ist ein gesondertes Landesförderprogramm nicht erforderlich.

Frage 9: Welche Möglichkeiten bestehen artgerechte Tierhaltungssysteme für die Kaninchenmast durch die Brandenburger Landwirtschaftsforschung weiter zu entwickeln und ggf. warum nicht?

zu Frage 9: Aufgrund der geringen Verbreitung der erwerbsmäßigen Kaninchenhaltung im Land Brandenburg und der effizienten Nutzung der begrenzten landwirtschaftlichen Landesforschungskapazitäten bestehen keine Möglichkeiten zur Erforschung von Tierhaltungssystemen für Kaninchen. Vor dem Hintergrund, dass bereits das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf nationaler Ebene entsprechende Forschungsprojekte unterstützt, ist auch keine wissenschaftliche Bearbeitung der Thematik auf Landesebene geplant.